

5328/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5626/J - NR/1999 betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre, die die Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Kollegen am 20. Jänner 1999 an mich richteten wird wie folgt beantwortet.

Ad 1.:

Die Freistellung der in der überbetrieblichen Berufsvertretung des öffentlichen Dienstes tätigen Funktionäre der Gewerkschaft öffentlicher Dienst halte ich für gerechtfertigt. Der Bundesminister für Finanzen hat dazu bereits Folgendes festgehalten:

Da im öffentlichen Dienst die Besoldung bzw. Entlohnung der Bediensteten durch Gesetze geregelt wird und den auf Dienststellenebene eingerichteten Personalvertretungsorganen keine Einflussnahme auf Gehalts - und Entlohnungsfragen möglich ist, wird dieser Einfluss von den ressortübergreifend tätig werdenden Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausgeübt.

Dieser notwendige Interessenausgleich zwischen dem öffentlichen Dienstgeber und der Dienst - nehmervertretung setzt die Unabhängigkeit ihrer Funktionäre vom Dienstgeber und damit deren Freistellung vom Dienst voraus, um jederzeit und ohne zeitliche oder sonstige Beschränkung durch den Dienstgeber die Interessen der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber vertreten zu können.

Ad 2.:

In meinem Ressort gibt es keine zur Gänze freigestellten Gewerkschaftsfunktionäre.

Ad 3.:

Für das Lehrpersonal meines Ressortbereichs gibt es 5,5 Freistellungen, die in Form von teilweisen Freistellungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür betragen 3,9 Mio.S pro Jahr.

Ad 4.:

Da es seitens meines Ressorts keine zur Gänze freigestellten Gewerkschaftsfunktionäre gibt und selbst für den großen Bereich des gesamten Lehrpersonals nur 5.5 Freistellungen anfallen, beabsichtige ich nicht, diese Regelung zu ändern.

Ad 5.:

Die Dienstfreistellungen nach dem Bundes - Personalvertretungsgesetz gliedern sich wie folgt:

|               | Zur Gänze freigestellt | teilweise freigestellt |
|---------------|------------------------|------------------------|
| Zentraleitung | 0                      | 0                      |
| Lehrpersonal  | 3                      | 92                     |
| Nichtlehrer   | 4                      | 2                      |

Ad 6.:

Bei Umrechnung der teilweisen Dienstfreistellungen ergeben sich für das Lehrpersonal 19 und für das Nichtlehrerpersonal 1 gänzliche Dienstfreistellung.

Ad 7.:

Da die Personalvertretungsaufsichtskommission in ihrer am Sinn des PVG orientierten Entscheidung vom 17. Jänner 1985, A 36/84, die Rechtsauffassung vertreten hat, dass Teilfreistellungen von Personalvertretern zulässig sind und diese Ansicht in meinem Ressort allgemein geteilt wird, erfolgt eine entsprechende Handhabung.

Ad 8. u. 9.:

Die Kosten für Lehrpersonal und Verwaltungspersonal belaufen sich im Jahr auf rund 20 Mio. S wobei festgehalten werden muss, dass das beanspruchbare Kontingent im Schuljahr 1997/98 nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde, sodass die jährlichen Kosten für das Lehrpersonal etwas geringer ausgefallen sind.

Ad 10.:

Diese Kosten lassen sich nicht individualisieren, da Personalvertreter in ein und derselben Dienstreise schon aus Gründen der Sparsamkeit oft dienstliche Agenden und Personalvertretungsangelegenheiten verbinden. Eine Dienstreise dient daher vielfach sowohl dienstlichen als auch PV - Zwecken.

Ad 11.:

Für den Zentralausschuss beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten fallen Mietkosten in der Höhe von rund S 17.000,-- pro Monat an. Alle anderen Zentralausschüsse benützen die Räume der diversen Bundesamtsgebäude mit, es fallen somit keine zusätzlichen Kosten an.

Ad 12.:

Ich halte es für wesentlich, das Bestehen einer demokratiepolitisch wichtigen Einrichtung wie der Berufsvertretung zu sichern. Dies ist nur unter der Voraussetzung der Zurverfügungstellung entsprechender Mittel möglich. Wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, werden diese Mittel äußerst sparsam eingesetzt bzw. die gesetzlich zustehenden Möglichkeiten gar nicht zur Gänze in Anspruch genommen. Ich sehe daher keine Diskrepanz zwischen den aufgebrauchten Mitteln und deren Verwendung und der gebotenen Sparsamkeit. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Arbeitsverfassungsgesetz und seine Möglichkeit der sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit.